

Verein für Leibesübungen Maschen von 1911 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen Maschen (abgekürzt VfL Maschen e.V.). Gründungstag ist der 16. Juli 1911. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR 110225 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 21220 Seevetal (Maschen) Zum Sportplatz 10.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der VfL Maschen von 1911 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, soweit die Möglichkeiten vorhanden sind, sämtliche Sportarten zu betreiben, die dem DSB (Deutschen-Sport-Bund) angehören. Er soll in seiner Gesamtheit fördern und ausbreiten. Er erstrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Seevetal.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des DSB mit all seinen Gliederungen und regelt im Einvernehmen mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Präsidium regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich und maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Präsidiums erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Verdiente Mitglieder können durch Verleihung einer Verdienst- oder Ehrennadel vom Präsidium geehrt werden. Den Verleihungsmodus regelt das „Statut für Ehrungen im VfL Malschen“, das von der Jahreshauptversammlung genehmigt wird.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt;

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums bzw. Ehrenrates (§§ 17 und 21)

§ 9 Ausschlussgründe

Die Ausschluss eines Mitgliedes (§8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt;

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Präsidium wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Präsidiumsentscheidung ist Berufung vor dem Ehrenrat in Gegenwart des Präsidenten zulässig. Vor Fassung des Entschlusses ist dem Betroffenen auch hier ausreichend Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen – soweit hierfür der Beitrag entrichtet ist – sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, sofern die Voraussetzungen gegeben sind;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall im Rahmen der üblichen Sportunfallversicherung zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landesportbundes Niedersachsen e.V., des letzterem angeschlossene Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Mahngebühren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) sich bei sportlichen Verstößen den Entscheidungen der Sportgerichte der in § 3 genannten Verbände zu unterwerfen. Die dem VfL auferlegten Strafgebühren sind von den Betroffenen an die Vereinskasse des VfL zu zahlen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Präsidiums statt. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Abgeltung von Aufwendungen (Aufwandsentschädigungen) und die Gewährung von Sitzungsgeldern für Organmitglieder beschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 EstG erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung: Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragungen des Stimmrechts sind unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal in den ersten drei Monaten des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 24 und 25.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Präsidiums-Mitglieder,
- b) Bestätigung der Abteilungsleiter,
- c) Wahl der Ehrenrats-Mitglieder,
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Voranschlag für das kommende Vereinsjahr,

- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge,
- g) Wünsche und Anregungen.

§ 16 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Pressewart
- e) bis zu 2 Beisitzern

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung wie folgt gewählt:

Im 1. Jahr: Präsident, Pressewart und ein Beisitzer

im 2. Jahr: Vizepräsident, Schatzmeister sowie ein Beisitzer

Die Wahl erfolgt auf jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vizepräsident nur gemeinsam mit dem Schatzmeister. Beschlussfassungen im Präsidium bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Präsidiums

a) Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu führen. Es kann aus besonderen Anlässen Wettkämpfe und Feste veranstalten sowie Siegerehrungen vornehmen.

Das Präsidium hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen; es entscheidet auch über die Einstellung von Übungsleitern und deren Vergütung. Es entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Es kann Strafen wie folgt verhängen: Verweis, Geldstrafen bis € 50,00, Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden, Ausschluss aus dem Verein. Das Präsidium ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitarbeiter des Vereins zu besetzen.

b) Aufgabe der einzelnen Mitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins (Präsidium, Vorstand und alle Organe), außer Ehrenrat. Er ist berechtigt, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Vereinsgeschäfte ohne Gegenzeichnung eines Zweiten über einen bestimmten Betrag zu verfügen. Der Betrag wird durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums festgesetzt. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Präsidiums sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Präsidenten anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er ist jedoch berechtigt, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Vereinsgeschäfte ohne Gegenzeichnung eines Zweiten über einen bestimmten Betrag zu verfügen. Der Betrag wird durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums festgesetzt. Forderungen an den Verein, außer den vom Präsidenten genehmigten laufenden Zahlungen, bedürfen der Gegenzeichnung des Abteilungsleiters oder eines Präsidiumsmitgliedes. Der Schatzmeister lässt sich am Ende eines jeden Vierteljahres von allen Nebenkassenführern einen Überblick über die Kassenlage erstatten und legt selbst zu diesem Termin dem Präsidium eine formlose Finanzübersicht vor.
4. Aufgabe des Pressewarts ist die öffentliche Darstellung des Gesamtvereins in den Medien – ausgenommen die aktuelle Pressearbeit, die die Abteilungen selbst besorgen.
5. Aufgabe der Beisitzer ist es, ständigen Kontakt zu den Abteilungen zu pflegen und die Probleme und Anregungen aus den Abteilungen im Präsidium zur Sprache zu bringen.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Abteilungsleitern. Der Vorstand wird vom Präsidenten geleitet, der den Vorstand bis zu viermal im Jahre zu einer Vorstandssitzung einberuft.

§ 19 Rechte und Pflichten der Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter haben im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der im Verein vertretenen Sportarten zu bestimmen, die Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Außerdem vertreten die Abteilungsleiter den Verein repräsentativ bei ihren jeweiligen Fachverbänden, organisieren Wettkämpfe und betreiben die aktuelle Pressearbeit ihrer Abteilung.

Die Abteilungsleiter sind von ihren jeweiligen Abteilungen zu wählen und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Die Abteilungsleiter haben den Etat ihrer Abteilung im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zu verwalten, den das Präsidium in gemeinsamer Beratung mit den Abteilungsleitern festsetzt und der von der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.

§ 20 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft als Berufungsinstanz über Streitigkeiten und Satzungsverstöße, die das Präsidium behandelt hat. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffene-

nen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- b) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 22 Sondervermögen

Der Verein führt ein Sonderkonto, auf welchem ein Teil des Kaufpreises aus der Übertragung des Sportzentrums festgelegt wird. Dieses Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Die Zinsen aus diesem Stammvermögen werden für die Pachtzinszahlungen für das Sportzentrum verwendet, etwa verbleibende restliche Zinsen fließen in den Jahreshaushalt. Aus dem Stammvermögen dürfen Gelder entnommen werden, wenn:

- a) die Verwendungsabsicht in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett angekündigt worden ist;
- b) die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Verwendungsabsicht genehmigt;
- c) der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zugestimmt hat.

§ 23 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für zwei Jahre in der Form, dass in jedem Jahr jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf der zwei Jahre ist unzulässig. Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Einhaltung allgemeiner und satzungsgemäßer Vorschriften, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, wobei eine Prüfung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen soll.

Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Präsidenten zu übergeben ist. Außerdem ist auf der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

§ 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie fünf Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufenden Nummern zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch darauf. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verpflichtungen an die Gemeinde Seevetal, die es für sportliche Zwecke im Interesse der Jugend zu verwenden hat.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 11. Mai 1988 mit Abänderungen durch die Hauptversammlungen am 21. September 1993, 24. März 2000, 19. März 2004, 18. März 2005 sowie durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 14.12.2010. Erneute Änderung durch die Jahreshauptversammlung am 20.03.2014.

gez. Horst Stender
-Präsident-

gez. Alexandra Meyer
-Schriftführerin-